

1. Zweck

Diese Verfahrensanweisung legt fest, wie die Unparteilichkeit aller Tätigkeiten im SVS geregelt und geprüft wird.

2. Definitionen

Unparteilichkeit (Auszug EN ISO/IEC 17065:2012, Abs. 3.12)

Anwesenheit von Objektivität

Unter Objektivität wird verstanden, dass Interessenkonflikte nicht existieren bzw. dass diese gelöst werden, um die Tätigkeiten der Stelle nicht nachteilig zu beeinflussen.

(Andere Begriffe, die bei der Vermittlung von Unparteilichkeitselementen nützlich sind, sind die Folgenden: Unabhängigkeit, Freisein von Interessenkonflikten, Freisein von Voreingenommenheit, Freisein von Vorurteilen, Neutralität, Fairness, Offenheit, Geradlinigkeit, Abstandswahrung und Ausgewogenheit.)

3. Anwendungsbereich

Die Geschäftsleitung des SVS und die technische Leitung der Akkreditierten Stellen als die oberste Leitung haben sich zur Unparteilichkeit bei den Tätigkeiten / Dienstleistungen des SVS verpflichtet.

Der SVS macht hiermit eine öffentlich zugängliche Aussage darüber, dass er die Bedeutung der Unparteilichkeit bei der Durchführung aller Dienstleistungen versteht, wie er Interessenkonflikte handhabt und die Objektivität seiner Tätigkeiten sicherstellt.

Die Mitarbeiter des SVS sind verpflichtet gegenüber Mitgliedern, Kunden, Antragstellern, Kandidaten und zertifizierten Personen unparteiisch zu handeln. Die Regelungen und Verfahren aller Prozesse im SVS sind so gestaltet, dass sie für alle Personen fair sind. Die Dienstleistungen stehen sowohl Mitgliedern des SVS als auch Nichtmitgliedern offen und sind frei von jeglicher Diskriminierung.

Das gesamte Personal bzw. die Ausschüsse, welche Einfluss auf die Zertifizierungstätigkeiten haben könnten, handeln unparteiisch und dürfen keinen kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Druck zulassen, der die Unparteilichkeit in Frage stellt. Der SVS verlangt von den betroffenen Personen, jede ihnen bekannte Situation offen zu legen, die sie selbst oder den SVS vor Interessenkonflikte stellen könnte. Der SVS verwendet diese Information als Vorgabe, um Gefährdungen bezüglich der Unparteilichkeit zu identifizieren, die durch die Tätigkeiten des jeweiligen Personals oder der Organisationen, die dieses Personal beschäftigt hat, entstehen.

Beziehungen mit verbundenen Stellen (z.B. zur Ausbildung, Qualität & Inspektion) zu haben, stellt den SVS nicht unbedingt vor einen Interessenkonflikt. Wenn jedoch eine verbundene Stelle eine Gefährdung für die Unparteilichkeit darstellt, wird dies vom SVS dokumentiert und dargelegt, wie eine solche Gefährdung beseitigt oder minimiert wird. Informationen darüber müssen der obersten Leitung verfügbar gemacht werden. Diese Darlegung umfasst alle möglichen potenziellen Quellen für Interessenkonflikte, die identifiziert wurden, ob sie nun innerhalb des SVS selbst oder aus den Tätigkeiten anderer Personen, Stellen oder Organisationen entstehen. Eine Beziehung, die die Unparteilichkeit der Zertifizierungsstelle gefährdet, kann auf Leitung, Personal, gemeinsam genutzten Ressourcen, Finanzen, Verträgen usw., basieren. Wenn eine Beziehung mit einer verbundenen Stelle eine nicht akzeptable Gefährdung der Unparteilichkeit darstellt, dann darf diese Zertifizierung nicht bereitgestellt werden.

Um mögliche Interessenskonflikte, die aus Zertifizierungstätigkeiten entstehen, zu verhindern oder gering zu halten, wird jährlich eine Managementbewertung durchgeführt. Im Rahmen dieser Managementbewertung werden mögliche Gefährdungen analysiert und dokumentiert. Die Grundlage dazu liefert die SVS Risikomatrix.
 Die unparteiliche Arbeit des SVS ergibt sich aus den Vereinsstatuten.

Der SVS trifft alle möglichen Vorkehrungen, um die Unparteilichkeit zu gewährleisten. Der SVS analysiert und dokumentiert die Beziehung zu verbundenen Stellen, um einen möglichen Interessenkonflikt bei der Zertifizierung zu erkennen und diejenigen Stellen und Tätigkeiten zu identifizieren, die beim Fehlen geeigneter Kontrollmechanismen die Vertraulichkeit, Objektivität oder Unparteilichkeit beeinträchtigen könnten.

Die Leitung der Zertifizierungsstelle verpflichtet sich in Bezug auf ihre fachliche Leitungsfunktion gegenüber dem SVS zur Unparteilichkeit. Die Mitarbeiter gewährleisten, dass sie neben ihrer Beschäftigung im Rahmen der Zertifizierung keiner weiteren Beschäftigung nachgehen, die ihre Unparteilichkeit hinsichtlich der Zertifizierung beeinträchtigt. Die Zertifizierungsstelle und Teile derselben juristischen Person verpflichten sich vor einer Zertifizierung schriftlich, dass sie in den vergangenen zwei Jahren nicht in der zu zertifizierenden Organisation beratend tätig gewesen sind. Die Aufträge werden in der Reihenfolge bearbeitet, in der sie beim SVS eingegangen sind. Kein Kunde wird durch finanzielle oder andere Mittel benachteiligt.

4. Praktische Umsetzung der Kontrolle von Funktionentrennung und von potenziellen Interessenskonflikten

Personalzertifizierung:

Die Funktionentrennung ist über den Prozess; siehe «PB-2.12_Personalzertifizierung SCESe_0029» und die dazugehörige Kompetenzmatrix; «PB-2.12_SP-1» geregelt. Mittels Vordokument, dass bei jeder Personalzertifizierung vom Kandidaten unterschrieben wird, ist sichergestellt, dass die beteiligten Personen frei von einem Interessenkonflikt sind.

Herstellerzertifizierung:

Die Funktionentrennung ist über den Prozess; «PB-2.13_Herstellerzertifizierung» und die dazugehörige Kompetenzmatrix; «PB-2.13» geregelt. Mittels Bestätigung des Auditors auf dem Auditplan, ist die Unabhängigkeit und der Ausschluss eines Interessenskonfliktes sichergestellt.

Die Kontrolle erfolgt über den Leiter Herstellerzertifizierung.

5. Mitgeltende Dokumente

PB-1.8_PB1 Registrierung von Interessenkonflikten
 PB-2.12_Pers.Zert. SCESe 0029
 PB-2.12_SP-1 Kompetenzmatrix
 PB-2.13_Herstellerzertifizierung
 PB-2.13_Kompetenzmatrix
 Vorlage Auditplan Herstellerzertifizierung
 SVS Risikomatrix

6. Änderungsverfolgung

Datum	Revision	Grund der Änderung	Autor
19.02.2014	00	neu erstellt	DG
10.02.2016	01	Neuer Abschnitt eingefügt; praktische Umsetzung Kontrolle Interessenskonflikte	DG

	Prozessbeschreibung Unparteilichkeit	PB-1.8
---	--	---------------

04.05.2017	02	Redaktionelle Anpassung „Beratung“	DG
15.09.2020	03	Redaktionelle Anpassung	Sc
04.01.2021	04	Redaktionelle Anpassungen	DG
04.03.2026	05	Anpassung Abs. 4 und mitgeltende Dokumente aktualisiert	CW